Vorlesung Informatikrecht

- Sommersemester 2015 -

Technische Universität München Lehrstuhl für Wirtschaftsinformatik LE 6





Vorlesungsinhalte 29.06.2014

- AGB-Recht (zulässige/unzulässige Klauseln)
- Datenschutz und Datensicherheit (Compliance)
- IT-(Projekt-)Vertrags-Recht
 - Gewährleistung
 - Mitwirkungspflichten
 - Change-Management
 - Haftungsfragen
- IT-spezifische Aspekte des Arbeitsrechts
- Rechtsordnungen (Übersicht)
- Social Media (Facebook, Twitter)
- Telemedien-Recht (e-Commerce)
- Urheber-Recht (SW-Lizenzen, Open Source)
- Wettbewerbs-Recht (Domains, Werbung)





Die Erfahrung zeigt: Zahlreiche Schwachstellen im Projektverlauf führen zu erheblichen Risiken (10)

PROJEKT-STUFEN

Projekt-/ Vertrags-Vorbereitung Projekt-/ Vertrags-Verhandlung Projekt-/ Vertrags-Erfüllung Projekt-/ Vertrags-Änderung Projekt-/ Vertrags-Controlling

- Keine Geheimhaltungs-Vereinbarung
- Zu weit gehender Letter of Intent
- Unzutreffende Vertrags-Typen
- Nicht rechts-/ rechtsprechungskonforme Bedingungen

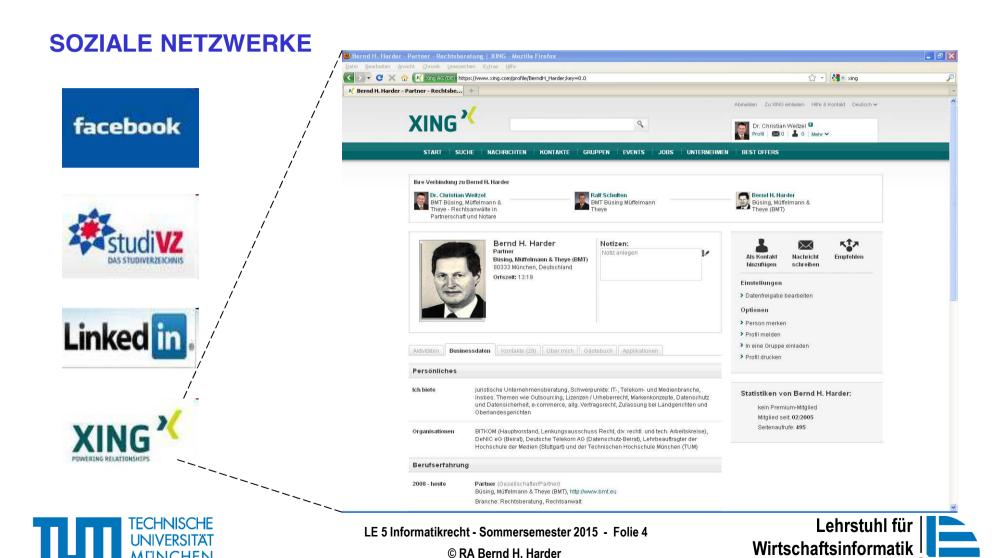
- Allein-Verhandlungen
- Unklare Verantwortlichkeiten
- Unvollständige Kommunikation
- Keine Gesprächs-Protokolle
- Unwidersprochene Einkaufs-AGB

 Nichtbeachtung gewerblicher Schutzrechte





Was verbirgt sich hinter dem Begriff "Social Media"? (1/2)



Was verbirgt sich hinter dem Begriff "Social Media"? (2/2)

SOZIALE MEDIEN



E-Mail



RSS – Feeds



SMS



Foren (Chat Room)



Wikis (hawaianisch: "schnell")



Flickr (Fotos)



Blog



twitter



YouTube (Videos)





Ansprüche bei "user generated content" werden aus Urhebergesetz und aus Telemediengesetz (TMG) hergeleitet

BGH vom 12.11.2009

Marions Kochbuch



www.marions-kochbuch.de stellt Rezepte und entsprechende Fotografien von Speisen zum kostenlos

Klage auf Unterlassung:

Fotografien – Nutzung

Hinweis

- auf Webseite, dass Betreiber auf Vollständigkeit und Richtigkeit prüft
- in AGB, dass Betreiber sich umfassende Nutzungsrechte einräumen lässt



CHEFKOCH.DE

www.chefkoch.de

bietet kostenfrei von Privatpersonen eingestellte Rezepte und Fotografien unter eigenem Logo an



- Betreiber macht sich fremde Inhalte zu eigen
- Neben Unterlassungsanspruch auch Schadensersatz
- Öffentliche Zugänglichmachung nach § 19a UrhG
- · Keine Vergleichbarkeit mit Anzeigen in Presseorganen
- Haftung aus § 7 Abs. 1 Telemediengesetz (TMG)



Abruf ein



Die Verantwortlichkeit der Diensteanbieter im Internet wird speziell im TMG geregelt

§ 7 Telemediengesetz (TMG)

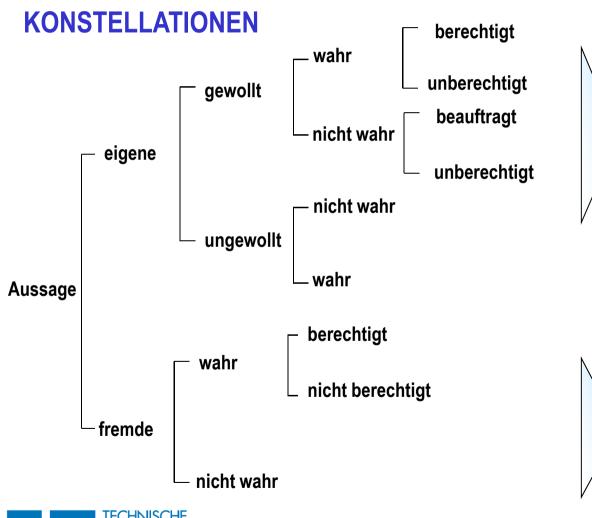
- (1) Diensteanbieter sind für **eigene Informationen**, die sie zur Nutzung bereithalten, nach den allgemeinen Gesetzen verantwortlich.
- (2) Diensteanbieter im Sinne der §§ 8 bis 10 sind **nicht** verpflichtet, die von ihnen übermittelten oder gespeicherten Informationen zu **überwachen** oder nach Umständen zu forschen, die auf eine rechtswidrige Tätigkeit hinweisen. Verpflichtungen zur **Entfernung** oder Sperrung der Nutzung von Informationen nach den allgemeinen Gesetzen bleiben auch im Falle der Nichtverantwortlichkeit des Diensteanbieters nach den §§ 8 bis 10 **unberührt**. Das Fernmeldegeheimnis nach § 88 des Telekommunikationsgesetzes ist zu wahren.







Die Konsequenzen bei nicht ordnungsgemäßer Social Media – Nutzung können vielfältig sein



Mögliche Konsequenzen:

- Unterlassungs-Verfügung
- Schadensersatz
- Strafbarkeit

Differenzierte Rechtslage je nach Position





Die Störer-Haftung nimmt im Internet immer größere Bedeutung ein

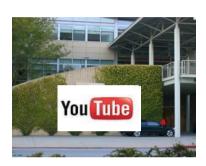
LG HAMBURG VOM 20.04.2012



Klägerin

Klage auf Unterlassung

(Zugänglichmachung von 12 Werken der Musik auf Gebiet der BRD)



Beklagte



- Als Störer kann nach der Rechtsprechung des BGH bei der Verletzung absoluter Rechte grundsätzlich auf Unterlassung in Anspruch genommen werden, wer ... in irgendeiner Weise willentlich und adäquat kausal zur Verletzung des geschützten Rechts beiträgt.
- Prüf- und Kontrollpflichten für die Zukunft durch Einsatz von SW (Content ID-Programm) und Wortfilter

Quelle: LG Hamburg, Az.: 310 O 461/10 = CR 6/2012





Die Störer-Haftung nimmt im Internet immer größere Bedeutung ein

PRÜFUNGS-SCHEMA

- 1. Schritt: Liegt eine (Urheber-) Rechtsverletzung des Anbieters unmittelbar durch öffentliche Zugänglichmachung vor?
 - (Anbieter als Täter oder Teilnehmer)
- 2. Schritt: Hat sich der Anbieter die eingestellten Inhalte zu eigen gemacht? (Anbieter als Täter)
- 3. Schritt: Ist der Anbieter ein Störer, da er einen zurechenbaren Beitrag zur Rechtsverletzung geleistet hat?
 - (Als Beitrag zur Verletzung eines geschützten Rechts kann auch die Unterstützung oder Ausnutzung der Handlung eines eigenverantwortlichen handelnden Dritten genügen, sofern der in Anspruch Genommene die rechtliche Möglichkeit zur Verhinderung dieser Handlung hatte (vgl. BGH Urt. V. 17.08.2011 I ZR 57/19 Stiftparfum, CR 2011, 817 = GRUR 2011, 1038 RZ, 20 m.w.N.)





Die Haftung von Foren-Betreibern ist differenziert zu betrachten

OLG HAMBURG vom 22.08.2006

- Bestätigt bisherige Rechtsprechung
- Keine generelle Überwachungspflicht bei 200.000 + Beiträgen/Monat
- Trennung zwischen privaten und gewerblichen Anbietern
- Bei privaten Foren besteht Löschungs-Pflicht erst bei Kenntnis der rechtswidrigen Beiträge (Ausnahme: Forenbetreiber gibt selbst Anlass für rechtsverletzende Foren-Beiträge)
- Für gewerbliche Anbieter besteht erhöhte Kontrollpflicht (OLG Düsseldorf vom 07.06.2006: z.B. Einstellung von Mitarbeitern, Sperrung einzelner IP-Nummern, Registrierung von Nutzern)





Die Erfahrung zeigt: Zahlreiche Schwachstellen im Projektverlauf führen zu erheblichen Risiken (11)

PROJEKT-STUFEN

Projekt-/
Vertrags-
Vorbereitung

Projekt-/ Vertrags-Verhandlung Projekt-/ Vertrags-Erfüllung Projekt-/ Vertrags-Änderung

Projekt-/ Vertrags-Controlling

- Keine Geheimhaltungs-Vereinbarung
- Unvollständige Kommunikation
- Nichtbeachtung gewerblicher Schutzrechte

- Zu weit gehender Letter of Intent
- Unklare Verantwortlichkeiten
- Keine Regelung der Mitwirkungspflichten

- Unzutreffende Vertrags-Typen
- Allein-Verhandlungen
- Nicht rechts-/ rechtsprechungskonforme Bedingungen
- Keine Gesprächs-Protokolle
- Unwidersprochene Einkaufs-AGB

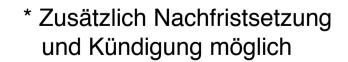




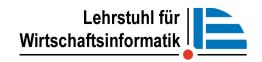
Das Gesetz regelt nur die Folgen des Nicht-Mitwirkens beim Werkvertrag *

§ 642 BGB

- (1) Ist bei der Herstellung des Werkes eine **Handlung** des Bestellers **erforderlich**, so kann der Unternehmer, wenn der Besteller durch das **Unterlassen** der Handlung in **Verzug** der Annahme kommt, eine angemessene Entschädigung verlangen.
- (2) Die Höhe der Entschädigung bestimmt sich einerseits nach der Dauer des Verzugs und der Höhe der vereinbarten Vergütung, andererseits nach demjenigen, was der Unternehmer infolge des Verzugs an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwerben kann.







Mitwirkungspflichten sind häufig Streitpunkte

- Explizite Regelung des § 642 BGB nur für Werkvertrag
- Ausführliche Regelungen im Vertrag auch für andere Leistungen (z.B. Miete) ausarbeiten, insbesondere:
 - bei Vertragsschluss vorhersehbare, bestimmbare
 Pflichten des Kunden detailliert beschreiben
 - soweit möglich, entsprechende Konsequenzen festlegen
- Zwingend erforderlich bei "Rapid Prototyping" und "Agiler Programmierung".





Agile Programmierung bedarf besonderer vertraglicher Regelungen

FORMULIERUNGS-BEISPIEL

x. Entwicklung und Entwicklungsmethode

:

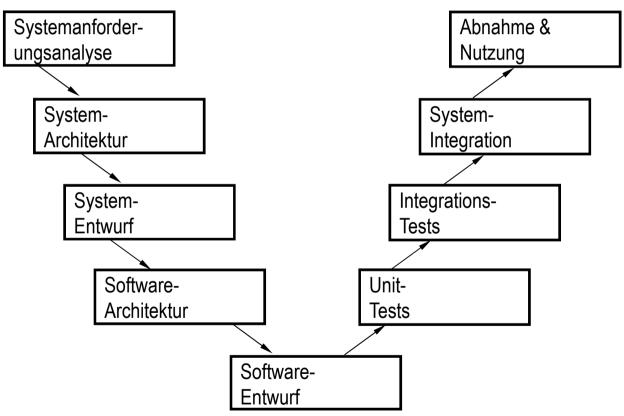
- x.4 Als Vorgehensmodell zur Entwicklung wird ein an die bewährte Methode "Scrum" angelehnter agiler Prozess eingesetzt. Dabei handelt es sich um ein Verfahren zur Entwicklung von Software, bei dem das jeweilige Produkt inkrementell und iterativ entsteht. Das Verfahren ist von einer verantwortungsbewussten und vertrauensvollen Zusammenarbeit der Parteien geprägt. Dieser Vertrag verfolgt ausdrücklich das Ziel, die rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen der Parteien ohne Modifikation der Prozesse von Scrum so weit wie möglich abzusichern. In dem Bewusstsein, dass eine rechtliche Absicherung so nur in Grenzen möglich ist, bekennen sich die Parteien zu einer offenen Kommunikation und zum rücksichtsvollen Umgang mit den Interessen des anderen Teils.
- x.5 Die in Scrum vorgesehenen Entwicklungszyklen ("Sprints") sollen jeweils vier Wochen umfassen.
- x.6 Stellt sich während eines Sprints heraus, dass die Planung nicht umzusetzen ist, oder treten Probleme auf, die eine Fortführung des Sprints unwirtschaftlich erscheinen lassen, so wird der aktuelle Sprint abgebrochen und ein neuer aufgesetzt.





Der Begriff V-Modell entstand aus Vorgehensmodell und aus der V-förmigen Darstellung

PHASEN DES V-MODELLS



Quelle: http://de.wikipedia.org/wiki/V-Modell





Die Erfahrung zeigt: Zahlreiche Schwachstellen im Projektverlauf führen zu erheblichen Risiken (12)

PROJEKT-STUFEN

Projekt-/
Vertrags-
Vorbereitung

Projekt-/ Vertrags-Verhandlung Projekt-/ Vertrags-Erfüllung

Nichtbeachtung

gewerblicher Schutzrechte

Keine Regelung

beschreibung

der Mitwirkungs-

Projekt-/ Vertrags-Änderung

Projekt-/ Vertrags-Controlling

- Keine Geheimhaltungs-Vereinbarung
- Zu weit gehender Letter of Intent
- Unzutreffende Vertrags-Typen
- Nicht rechts-/ rechtsprechungskonforme Bedingungen

- Unvollständige Kommunikation
- Unklare Verantwortlichkeiten
- Allein-Verhandlungen
- Keine Gesprächs-Protokolle
- Ungenaue Leistungs-

pflichten

- Protokolle
- Unwidersprochene Einkaufs-AGB





Auch Service-Level-Agreements haben wie Medaillen 2 Seiten

SERVICE-LEVEL

Detaillierte Regelungen

- Rechnerleistung
- Plattenkapazität
- Verfügbarkeit
- Reaktionszeiten

Spezifische Sanktionen

- Entgelt-Reduzierung
- Pauschalierter
 Schadensersatz
- Vertragsstrafe

Anwender:

- Was beschrieben ist, ist zu liefern
- Schadensersatz-Anspruch gedeckelt

Dienstleister:

Nur was beschrieben ist, ist zu liefern

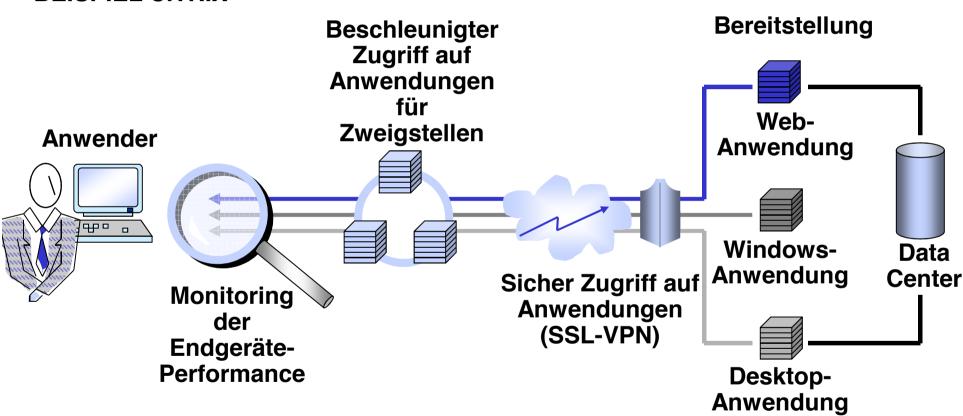






Unternehmens-relevante Anwendungen müssen durch Service-Level-Agreement abgesichert sein

BEISPIEL CITRIX







Beispiel einer umfassenden Service-Level-Vereinbarung

Service-Vertrag: Betrieb einer Citrix-Server-Farm sowie Wartung und Support von Anwendungen auf Citrix-Basis

Anhang 1: Technisches Konzept

Anhang 2: Performance- und Kooperationspflichten

Anhang 3: Service-Level-Agreements

Anhang 4: Ressourcen

Anhang 5: Betriebszeiten

Anhang 6: Koordination der Kooperation

Anhang 7: Anwendungen und Benutzergruppen

Anhang 8: Service-Level-Defizit und

Zahlungskürzungen

Anhang 9: Reporting

Anhang 10: Large File Handling

Anhang 11: Zusätzliche Nutzungsbedingungen

Anhang 12: Formular Änderungsantrag







Der Vertrag verweist in Ziff. 6 auf die Stellen konkreter Ausgestaltung

6 Systemverfügbarkeit (Service-Level-Agreement)

Der Anbieter erbringt die Leistungen gemäß den in Anhang 3 aufgeführten Service-Levels.

Reparaturen und Wartung von Hardware und Software erfolgen durch den Anbieter innerhalb des in Anhang 5 festgelegten Wartungsfensters. Ausfallzeiten aufgrund vereinbarter Wartungsarbeiten innerhalb des Wartungsfensters gelten als geplante Abschaltung und werden bei der Ermittlung der Verfügbarkeit nicht berücksichtigt. ...





Anhang 3 beschreibt die Service-Level im einzelnen (was ist zu tun)

Anhang 3.1 Service-Level-Agreements zum Betrieb des Citrix-Server-Systems

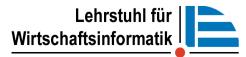
Der Anbieter garantiert dem Kunden die folgenden Service-Levels:

Gegenstand	Referenz	Service-Level	Zeitraum
Online- Verfügbar- keit	Basisanwendungen nach Anhang 7 (Terminalserver Client, Citrix-Client, MS Office, Outlook 2003, Internet Explorer, SAP GUI, Virenschutz, Adobe Acrobat Reader, WinZip)	99,5 % monatlich	Auf Grundlage der "Systembetriebs- stunden" nach Anhang 5.
!	 	1	

Online-Verfügbarkeit:

Die Verfügbarkeit wird am Zugangspunkt zum Datenzentrum gemessen. 100%ige Verfügbarkeit wird realisiert, wenn mindestens ein Domain Controller und 50% der Anwendungsserver für die Basisanwendungen und weiterhin ein Cluster Server und ein Druckerserver verfügbar sind.





Anhang 3.2 beschreibt die vereinbarten Zeitfenster für Support-Leistungen

(1/2)

Anhang 3.2 Service-Level-Agreements bezgl. Anwendungswartung u. Support-Leistungen

Problemkategorie	Prioritätendefinition	Reaktionszeit
Priorität 1 Schwerwiegend	 Es ist zu einem vollständigen Ausfall des gesamten oder wesentlicher Teile der SAP-System-Anwendung gekommen. Der Ausfall ist während eines kritischen Geschäftsprozesses oder -zeitraums eingetreten (Monatsende oder Jahresverarbeitung) 	Innerhalb der Service- Zeit: 15 Minuten Notfallruf-Support: 1 Stunde
Priorität 2 Hoch	 Wichtige Prozesse oder zeitsensible Fragen sind durch den Ausfall betroffen. Es kann nicht unverzüglich (innerhalb von 2 Stunden) ein Workaround bereitgestellt werden; 	Innerhalb der Service-Zeit: 30 Minuten Notfallruf-Support: 1 Stunde
TECHNISCHE UNIVERSITÄT MÜNCHEN	LE 6 Informatikrecht - Sommersemester 2015 - Folie 23 © RA Bernd H. Harder	Lehrstuhl für Wirtschaftsinformatik

Anhang 3.2 beschreibt die vereinbarten Zeitfenster für Support-Leistungen

Anhang 3.2 Service-Level-Agreements bezgl. Anwendungswartung u. Support-Leistungen

Problemkategorie	Prioritätendefinition	Reaktionszeit
Priorität 3 Mäßig	 Ausfall eines Systems, von dem ein einzelner Benutzer oder eine Benutzergruppe regelmäßig betroffen ist; 	Innerhalb der Service- Zeit: 45 Minuten
	 Keine wesentliche Wirkung auf Kernprozess oder zeitsensible Fragen; 	
Priorität 4 Normal	 Regelmäßig auftretendes Problem, Ausfall eines Teils oder Systems einer Einzelbenutzer-IT-Umgebung 	Innerhalb der Service-Zeit: 60 Minuten
	 Lösung oder Workaround innerhalb der vereinbarten Service-Level-Zeiten für Second-Level verfügbar. 	





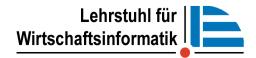
Anhang 5 bestimmt die Verfügbarkeit

Anhang 5 Betriebszeiten der Citrix-Server-Farm

Systembetriebsstunden	Mo – So	00:00 Uhr – 24:00 Uhr	
Betreuter Betrieb	Mo – Fr (außer deutsche Fe	7:00 Uhr – 19:00 Uhr eiertage)	
Wartungs-	Sa – So	12:00 Uhr – 12:00 Uhr	
fenster	Sa – So Der Anbieter legt dem Kunden eine Prognose der geplanten Nutzung des Wartungsfensters vor. Der Kunde kann die Zeiträume im Wartungsfenster nutze die nicht für Wartung vorgesehen sind. Bei einem kritischen Fehler kann der Anbieter die Wartungsleistung unverzüglich ohne die Zustimmung des Kunden einleiten. Bei einer kritischen Fehler außerhalb des Wartungsfensters werden die Ausfallzeiten bei den Verfügbarkeitsberechnungen berücksichtigt. Ausfallzeiten bei der Kunde ohne ungebührliche Verzögerung zu benachrichtigen		

Ausfallzeit: Die Ausfallzeit wird als Dauer der Nichtverfügbarkeit während der Service-Zeit definiert.





Ziff. 7 des Vertrages beschreibt das generische Haftungsmodell

7 Vertragsstrafe

Für jeden Fall der Nichteinhaltung der hier beschriebenen, vertraglich vereinbarten Service-Levels durch den Anbieter erklärt sich der Anbieter zur Zahlung einer Vertragsstrafe an den Kunden in Anerkennung der unmittelbaren Wirkung auf seine globalen Kerngeschäftsaktivitäten bereit.

Die Zahlung der Vertragsstrafe als **Minderung** der monatlichen Zahlung wegen einer Nichterfüllung vereinbarter Service-Levels wird in Anhang 8 beschrieben.





Anhang 8 definiert den Haftungsumfang bei Abweichungen von den Service-Level

Anhang 8 Service-Level-Defizit und Zahlungskürzung

Die maximale Gesamtstrafe darf 10% der monatlichen Zahlung für "Bereitstellung und Betrieb der Citrix-Server-Farm für 600 parallele Benutzerlizenzen gemäß Artikel 9.1 nicht übersteigen.

Anhang 8.1 ...

Anhang 8.2 Zahlungskürzung bei Unterschreitung der vereinbarten Online-Verfügbarkeit.

	Monatliche Unterschreitung der Online-Verfügbarkeit und prozentuale Gutschriften					
Unterschreitung	> 0,5 %	> 1 %	> 2 %	> 3 %	> 4 %	> 5 %
1. Monat	1,0 %	1,5 %	2,0 %	5,0 %	10,0 %	10,0 %
Folgemonate	2,0 %	3,5 %	4,0 %	10,0 %	10,0 %	10,0 %





Unter AGB-rechtlichen Gesichtspunkten ist eine Gewährleistungs-Reduktion der Ziff. 11 kaum wirksam

11 Gewährleistung

- 11.1 ...
- 11.2 Gewährleistung für Rechenzentrumsleistungen ergeben sich ausschließlich aus den für diese Leistungen nach Maßgabe der nach § 6.2 vereinbarten Service-Level-Agreements. Sofern keine Service-Level-Agreements vereinbart werden oder die Service-Level-Agreements unvollständig sind, gelten insoweit analog die nach diesem Paragraph vereinbarten bzw. subsidiär die gesetzlichen Gewährleistungsregeln.
- 11.3 ...





Nur eine konkrete (Beispiel-)Berechnung zeigt die Qualität der Regelungen

	Stunden	Minuten	
Systembetriebsstunden	744	44.640	(31 Tage)
Wartungszeit (vereinbart)	- 36	- 2.160	(an 4,5 Wochenenden)
Service-Zeit	708	42.480	
Nichtverfügbarkeit	28	1.680	(12.0314.03. je 9,33 h)
	708	42.480	(Service-Zeit)
	- 28	_ 1.680	(Nichtverfügbarkeit)
Reale Verfügbarkeit	680	40.800	
Service-Level 99,5%	704	42.268	(Bezogen auf Service-Zeit)
	- 680	- 40.800	(Reale Verfügbarkeit)
Monatliche Unterschreitung	24	1.468	

LE 6 Informatikrecht - Sommersemester 2015 - Folie 29 © RA Bernd H. Harder



Die komplexe Vertragsgestaltung verhindert oft, dass die Angemessenheit der Regelung hinterfragt wird

Fazit: Unterschreitung > 2 % bedeutet 2 % Gutschrift

Betriebskosten 600 x 80 = 48.000 €

Virenschutz 600 x 2,50 = 1.500 €

49.500 €



Gutschrift: 990,- €

aber: zusätzlich Wartungskosten pauschal 8.000,- €

(Deckelung: Gutschriften pro Monat nur bis max. 10 % der monatlichen Zahlung möglich)





Die Erfahrung zeigt: Zahlreiche Schwachstellen im Projektverlauf führen zu erheblichen Risiken (13)

PROJEKT-STUFEN

Projekt-/	
Vertrags-	
Vorbereitung	J

Projekt-/ Vertrags-Verhandlung Projekt-/ Vertrags-Erfüllung Projekt-/ Vertrags-Änderung

Projekt-/ Vertrags-Controlling

- Keine Geheimhaltungs-Vereinbarung
- Unvollständige Kommunikation
- Nichtbeachtung gewerblicher Schutzrechte

- Zu weit gehender Letter of Intent
- Unklare Verantwortlichkeiten
- Keine Regelung der Mitwirkungspflichten

- Unzutreffende Vertrags-Typen
- Allein-Verhandlungen
- Ungenaue Leistungsbeschreibung

- Nicht rechts-/ rechtsprechungskonforme Bedingungen
- Keine Gesprächs-Protokolle
- Unvollständiger Datenschutz
- Unwidersprochene Einkaufs-AGB





Kategorisierung der Daten

Allgemeine Daten inkl. Wirtschaftsdaten

- Statistiken
- Konstruktionsdaten
- Produktionsdaten
- Verkaufsdaten
- Kostenaufstellungen
- Lagerbestandsdaten
- . . .

Personenbezogene Daten

- Name
- Anschrift
- Geburtsdatum
- Berufsbezeichnung
- Telefon–Nummer
- ...
- Berufsgeheimnisse
- hinsichtlich strafbarer
 Handlungen
- zu Bank- oder
 Kreditkartenkonten

Persönliche Daten

- Telefongespräche
- E-Mail
- ...

Besondere Arten personenbezogener Daten

- Gesundheit
- Rasse
- Religion
- . .

einfacher Schutz

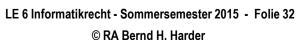


verstärkter Schutz



besonderer Schutz







Das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) richtet sich an öffentliche und private Adressaten

Erster Abschnitt: Allgemeine und gemeinsame Bestimmungen (§§ 1 – 11)

Zweiter Abschnitt: Datenverarbeitung der öffentlichen Stellen

Erster Unterabschnitt: Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung (§§ 12 – 18)

Zweiter Unterabschnitt: **Rechte des Betroffenen** (§§ 19 - 21)

Dritter Unterabschnitt: **Bundesbeauftragter für Datenschutz** (§§ 22 – 26)

Dritter Abschnitt: Datenverarbeitung nicht öffentlicher Stellen und

öffentlich-rechtlicher Wettbewerbsunternehmen

Erster Unterabschnitt: **Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung** (§§ 27 – 32)

Zweiter Unterabschnitt: **Rechte des Betroffenen** (§§ 33 – 35)

Dritter Unterabschnitt: **Aufsichtsbehörde** (§§ 38 – 38a)

Vierter Abschnitt: Sondervorschriften (§§ 39 – 42a)

Fünfter Abschnitt: Schlussvorschriften (§§ 43 – 44)

Sechster Abschnitt: Übergangsvorschriften (§§ 45 – 48)





Das Bundesdatenschutzgesetz definiert die geschützten Daten* sehr weitreichend

§ 3 BDSG

(1) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (Betroffener).



•

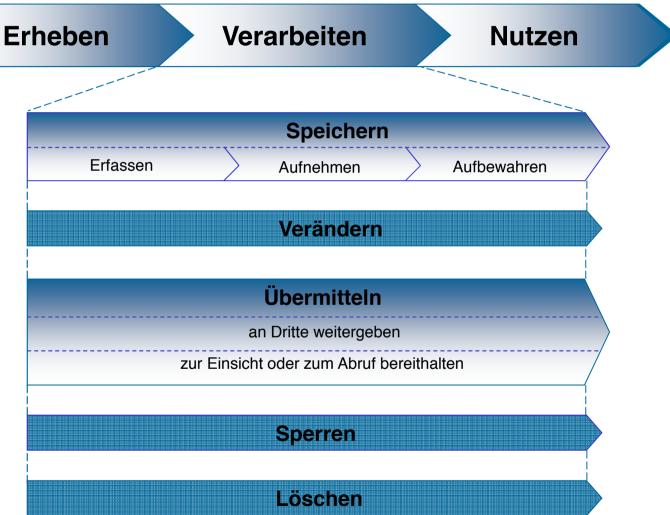
* Andrea Voßhoff: Informationelles Selbstbestimmungsrecht





Rechtsanwälte in Partnerschaft und Notare

Definition der Datenverarbeitung nach § 3 BDSG







Rechtsanwälte in Partnerschaft und Notare

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten bedarf besonderer Voraussetzungen (§ 4 BDSG)

VORAUSSETZUNGEN FÜR DATENVERARBEITUNG

Einwilligung des
Betroffenen ("Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist")

Zulässigkeit

Anordnung

(z. B. TKG) (Thema "Vorratsdatenspeicherung")

Gesetz

Erlaubnis

(z. B. TMG) (Vorgaben: - nur für Geschäftszweck erforderliche Daten

- Nachweismöglichkeit

- Löschungsverpflichtung)





Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten im Auftrag

§ 11 BDSG

- (1) Werden personenbezogene Daten im Auftrag durch andere Stellen erhoben, verarbeitet oder genutzt, ist der Auftraggeber für die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und anderer Vorschriften über den Datenschutz verantwortlich. Die in den §§ 6, 7 und 8 genannten Rechte sind ihm gegenüber geltend zu machen.
- (2) Der Auftragnehmer ist unter besonderer Berücksichtung der Eignung der von ihm getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sorgfältig auszuwählen. Der Auftrag ist schriftlich zu erteilen, wobei insbesondere im Einzelnen festzulegen sind:
 - 1. der Gegenstand und die Dauer des Auftrags,
 - der Umfang, die Art und der Zweck der vorgesehenen Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Daten, die Art der Daten und der Kreis der Betroffenen,
 - 3. die nach § 9 zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen, ...





Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten im Auftrag

§ 11 BDSG

- 4. die Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten,
- 5. die nach Absatz 4 bestehenden Pflichten des Auftragnehmers, insbesondere die von ihm vorzunehmenden Kontrollen,
- 6. die etwaige Berechtigung zur Begründung von Unterauftragsverhältnissen,
- 7. die Kontrollrechte des Auftraggebers und die entsprechenden Duldungs- und Mitwirkungspflichten des Auftragnehmers,
- 8. mitzuteilende Verstöße des Auftragnehmers oder der bei ihm beschäftigten Personen gegen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten oder gegen die im Auftrag getroffenen Festlegungen,
- 9. der Umfang der Weisungsbefugnisse, die sich der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer vorbehält,
- 10. die Rückgabe überlassener Datenträger und die Löschung beim Auftragnehmer gespeicherter Daten nach Beendigung des Auftrags.

Er kann bei öffentlichen Stellen auch durch die Fachaufsichtsbehörde erteilt werden. Der Auftraggeber hat sich vor Beginn der Datenverarbeitung und sodann regelmäßig von der Einhaltung der beim Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu überzeugen. Das Ergebnis ist zu dokumentieren.





Im Rahmen der Anpassung des BDSG an die EU-Richtlinie wurde im Mai 2001 auch der Abs. 5 ergänzt

§ 11 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend, wenn die Prüfung oder Wartung automatisierter Verfahren oder von Datenverarbeitungsanlagen durch andere Stellen im Auftrag vorgenommen wird und dabei ein Zugriff auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden kann.







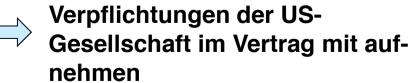
Bei Outsourcing mit Auslandsbezug sind zusätzlich die internationalen Datenschutzabkommen zu berücksichtigen

STATUS WICHTIGE LÄNDER

- Transfer von personenbezogenen Daten in EU-Länder grundsätzlich problemlos durch EU-Datenschutz-Richtlinie
- Transfer in Drittländer auf Basis von Standard-Verträgen (I + II) der EU-Kommission und Binding Corporate Rules (BCR)
- Transfer in die USA auch auf Basis der "Safe Harbour Principles" des US-Handelsministeriums vom Juli 2000, u.a.

Selbst-Zertifizierung:

- Mitteilungspflicht an Betroffene
- Opt-out-Wahl der Betroffenen
- Zugang für Datenschutzbeauftragten







Rechtsanwälte in Partnerschaft und Notare

Aktuelle Datenschutz-Gesetzgebungsverfahren der EU regeln die NSA-Problematik nicht wirklich

Vorschlag f ür eine

Richtlinie des europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr [KOM(2012) 10 endg.]

Regelt die
NSA – Problematik
teilweise

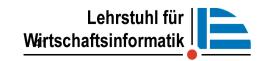
· Vorschlag für eine

Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr [KOM(2012) 11 endg.]

(Datenschutz-Grundverordnung)

Regelt die allgemeine Verwaltung und den nicht-öffentlichen Bereich





Zum Thema Cloud Computing hat der BITKOM e.V. bereits zwei Leitfäden veröffentlicht



Cloud Computing – Was Entscheider wissen müssen

Ein ganzheitlicher Blick über die Technik hinaus
Positionierung, Vertragsrecht, Datenschutz,
Informationssicherheit, Compliance
Leitfaden



Wie Cloud Computing neue Geschäftsmodelle ermöglicht Leitfaden

http://www.bitkom.org/files/documents/BITKOM_Leitfaden_Cloud_Computing-was_Entscheider_wissen_muessen.pdf http://www.bitkom.org/files/documents/140203_CC_neue_Geschaeftsmodelle.pdf





Überwiegend dürfte der Image-Schaden größer sein als die Strafen nach dem Bundesdatenschutz-Gesetz (BDSG)

AUSZUG AUS §§ 43, 44 BDSG

- Bei vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstößen u. a. gegen
 - richtige und vollständige Auftragserteilung sowie Vorabkontrolle beim Outsourcing (§ 43 Abs. 1 Nr. 2 b.)
 - die Bestellungs-Pflicht des Datenschutz-Beauftragten
 - droht Geldbuße bis €25 980,- 50.000,-
 - das Verbot, unbefugt nicht allgemein zugängliche Daten zu erheben oder zu verarbeiten
 - die unzureichende Anonymisierung personenbezogener Daten
 - droht Geldbuße bis €250.000,- (bisher selten) 300.000,- (+)
- Nur bei
 - vorsätzlicher Handlung gegen Entgelt oder in Bereicherungs- oder Schädigungsabsicht
 - droht Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder Geldstrafe





Datenschutzbestimmungen für elektronische I+K-Dienste finden sich im TMG

- Das Telemediengesetz (TMG) trat am 01.03.2007 in Kraft
- Es ersetzt 3 bisherige Gesetze:
 - Teledienstegesetz (TDG)
 - Teledienste-Datenschutz-Gesetz (TDDSG)
 - Mediendienste-Staatsvertrag (MDStV)
- Es gilt für alle elektronischen Informations- und Kommunikationsdienste (nicht für Telekommunikation (TKG) oder Rundfunk (RStV))
- Es regelt u.a.
 - die Geltung deutschen Rechts für in BRD niedergelassene Diensteanbieter und ihre Telemedien, auch für Angebote in EU-Staaten sowie für Diensteanbieter aus Nicht-EU-Staaten.
 - die Informationspflichten der Diensteanbieter sowie deren Verantwortlichkeiten
 - den Datenschutz f
 ür Diensteanbieter





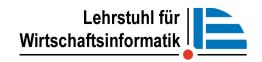
Die Grundsätze des Telemediengesetzes enthalten keine abschließenden Regelungen

§ 12 Telemediengesetz (TMG)

(1) Der Diensteanbieter darf personenbezogene Daten zur Bereitstellung von Telemedien nur erheben und verwenden, soweit dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift, die sich ausdrücklich auf Telemedien bezieht, es erlaubt oder der Nutzer eingewilligt hat.

(2) ...





Pflichten des Diensteanbieters

§ 13 TMG

- (1) ...
- (2) Die Einwilligung kann **elektronisch** erklärt werden, wenn der Diensteanbieter sicherstellt, dass
 - 1. der Nutzer seine Einwilligung bewusst und eindeutig erteilt hat,
 - 2. die Einwilligung protokolliert wird,
 - 3. der Nutzer den Inhalt der Einwilligung jederzeit abrufen kann und
 - 4. der Nutzer die Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann.
- (3) Der Diensteanbieter hat den Nutzer vor Erklärung der Einwilligung auf das Recht nach Absatz 2 Nr. 4 hinzuweisen. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.





Die Erfahrung zeigt: Zahlreiche Schwachstellen im Projektverlauf führen zu erheblichen Risiken (14)

PROJEKT-STUFEN

Projekt-/
Vertrags-
Vorbereitung

Projekt-/ Vertrags-Verhandlung Projekt-/ Vertrags-Erfüllung Projekt-/ Vertrags-Änderung Projekt-/ Vertrags-Controlling

Keine Geheimhaltungs-Vereinbarung

Letter of Intent

- Zu weit gehender
- Unzutreffende Vertrags-Typen
- Nicht rechts-/ rechtsprechungskonforme Bedingungen

- Unvollständige Kommunikation
- Unklare Verantwortlichkeiten
- Allein-Verhandlungen
- Keine Gesprächs-Protokolle

- Nichtbeachtung gewerblicher Schutzrechte
- Keine Regelung der Mitwirkungspflichten
- Ungenaue Leistungsbeschreibung
- Unvollständiger Datenschutz
- UnwidersprocheneVerstoß gegen Einkaufs-AGBSozialgesetze

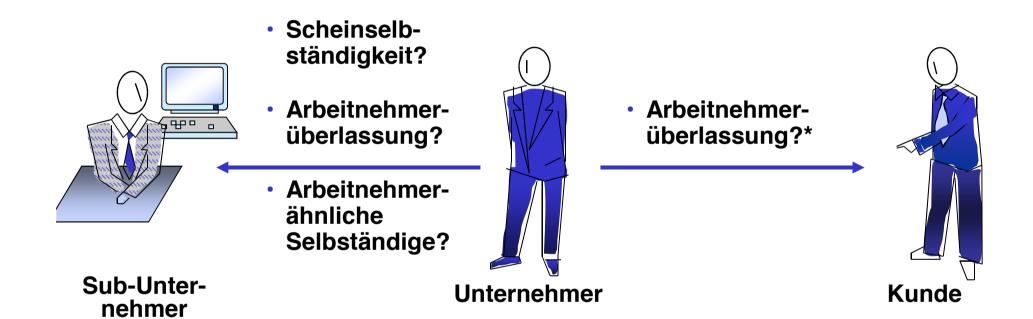
LE 6 Informatikrecht - Sommersemester 2015 - Folie 47

© RA Bernd H. Harder





Problemkreis des Sub-Contractings im konkreten Nutzungsverhältnis



* Beachte: Gesetz zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (AÜG)





Es besteht Erlaubnispflicht

§ 1 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG)

(1) Arbeitgeber, die als Verleiher Dritten (Entleihern) Arbeitnehmer (Leiharbeitnehmer) im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit zur Arbeitsleistung überlassen wollen, bedürfen der Erlaubnis. Die Überlassung von Arbeitnehmern an Entleiher erfolgt vorübergehend. Die Abordnung von Arbeitnehmern zu einer zur Herstellung eines Werkes gebildeten Arbeitsgemeinschaft ist keine Arbeitnehmerüberlassung, wenn der Arbeitgeber Mitglied der Arbeitsgemeinschaft ist, für alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Tarifverträge desselben Wirtschaftszweiges gelten und alle Mitglieder auf Grund des Arbeitsgemeinschaftsvertrages zur selbständigen Erbringung von Vertragsleistungen verpflichtet sind.





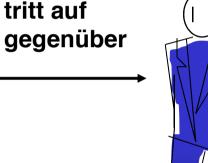


Behördenzusammenarbeit im Rahmen von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten nach AÜG

- Träger der Krankenversicherung
- Ausländerbehörden
- Finanzämter
- Behörden zur Abwendung von Ordnungswidrigkeiten bei Schwarzarbeit
- Träger der Unfallversicherung
- Arbeitsschutzbehörden
- Hauptzollämter
- Träger der Rentenversicherung
- Träger der Sozialhilfe













Prüfung der Scheinselbständigkeit

Es ist die Gesamtsituation zu betrachten mit folgenden Anhaltspunkten:

- Keine eigenen Geschäftsräume mit Firmenschild vorhanden?
- Kein eigenes Briefpapier und Visitenkarten?
- Keine eigenen Beschäftigte mit selber Tätigkeit? (450-Euro-Beschäftigte werden nicht anerkannt)
- Tätigkeit auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber?
- Weisungsgebundenheit und Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Auftraggebers?
- Tätigkeit beim Auftraggeber zuvor als dessen Arbeitnehmer?





Nach herrschender Rechtsprechung müssen die Einrichtungen eine Überwachung nur ermöglichen können

§ 87 Betriebsverfassungs-Gesetz (BetrVerfG)

(1) Der **Betriebsrat** hat, soweit eine gesetzliche oder tarifliche Regelung nicht besteht, in folgenden Angelegenheiten **mitzubestimmen**:

•

6. Einführung und Anwendung von technischen Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, das Verhalten oder die Leistung der Arbeitnehmer zu überwachen;







Die Erfahrung zeigt: Zahlreiche Schwachstellen im Projektverlauf führen zu erheblichen Risiken (15)

PROJEKT-STUFEN

Projekt-/
Vertrags-
Vorbereitung

Projekt-/ Vertrags-Verhandlung Projekt-/ Vertrags-Erfüllung Projekt-/ Vertrags-Änderung

Unpräzise

Änderungs-

Verfahren

Projekt-/ Vertrags-Controlling

- Keine Geheimhaltungs-Vereinbarung
- Zu weit gehender

Letter of Intent

- Unzutreffende Vertrags-Typen
- Nicht rechts-/ rechtsprechungskonforme Bedingungen

- Unvollständige Kommunikation
- Unklare Verantwortlichkeiten
- Allein-Verhandlungen
- Keine Gesprächs-Protokolle

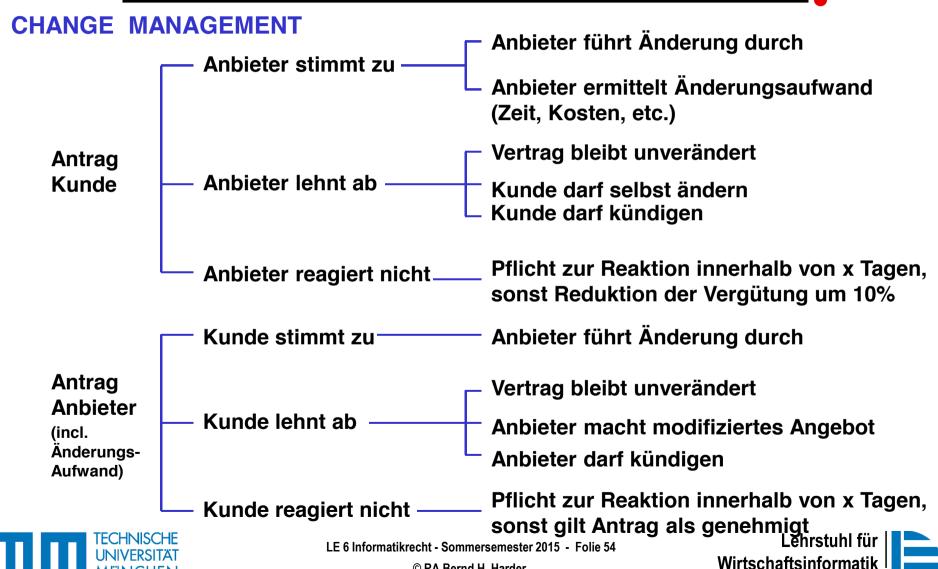
- Nichtbeachtung gewerblicher Schutzrechte
- Keine Regelung der Mitwirkungspflichten
- Ungenaue Leistungsbeschreibung
- Unvollständiger Datenschutz
- Unwidersprochene Verstoß gegen Einkaufs-AGB Sozialgesetze

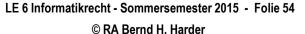
LE 6 Informatikrecht - Sommersemester 2015 - Folie 53 © RA Bernd H. Harder





Ein IT-Projekt-Vertrag hat die verschiedenen Optionen beim Änderungs-Verfahren zu berücksichtigen





Durch nicht vorhersehbare Veränderungen können für beide Parteien unzumutbare Situationen entstehen

UNZUMUTBARKEIT

Gründe für Kunden

- Geforderte Funktionalität zwingend erforderlich
- Verkauf eines Geschäftsbereiches
- Integration neuer Geschäftsbereiche

Gründe für Anbieter

- Technische Plattform nicht mehr nutzbar
- Alternative Plattform extrem günstiger
- Sonderfall: drohende Insolvenz des Kunden

Vereinbarungen über vorzeitige Beendigung!





Permanente organisatorische und technische Veränderungen erfordern durchdachte Change-Management-Vereinbarungen

ABLÄUFE BEI ÄNDERUNGEN Antwort in Antrag x Tagen Bestätigung/ **Optionen:** incl. Kunde - Lösung Absage in Beschrei- Neuer x Tagen - Kosten Leistungsschein bung - Zeit Antrag Vertragserfüllung Bestätigung/ incl. wie bisher? **Anbieter** Absage in Kosten / x Tagen Vorteile zumutbar? Iterationen Kosten-Regelung? möglich





Die Erfahrung zeigt: Zahlreiche Schwachstellen im Projektverlauf führen zu erheblichen Risiken (16)

PROJEKT-STUFEN

Projekt-/
Vertrags-
Vorbereitung

Projekt-/ **Vertrags-**Verhandlung Projekt-/ **Vertrags-Erfüllung** Projekt-/ **Vertrags-Anderung**

Unpräzise

Änderungs-

Verfahren

Schwache

Positions-

durchsetzung

Projekt-/ **Vertrags-**Controlling

- Keine Geheimhaltungs-Vereinbarung
- Zu weit gehender Letter of Intent
- Unzutreffende Vertrags-Typen
- Nicht rechts-/ rechtsprechungskonforme Bedingungen

- Unvollständige Kommunikation
- Unklare Verantwortlichkeiten
- Allein-Verhandlungen
- Keine Gesprächs-Protokolle

- Nichtbeachtung gewerblicher Schutzrechte
- Keine Regelung der Mitwirkungspflichten
- Ungenaue Leistungsbeschreibung
- Unvollständiger
- Unwidersprochene Verstoß gegen Einkaufs-AGB

Datenschutz

Sozialgesetze

LE 6 Informatikrecht - Sommersemester 2015 - Folie 57

© RA Bernd H. Harder





Rechtspositionen werden ohne vertragliche Absicherung großzügig aufgegeben

Beispiel: Millionen-Projekt für öffentliche Hand mit Vertrag zwischen

Auftragnehmer (AN) und Sub-Unternehmer (SU)

Gesprächs-Protokoll vom 26.04.1999 (Auszug)

,, ...

3. Kommentare zu gelieferten Dokumenten

Es sind keine Kommentare des AN zu den Dokumenten Nr. A-2352-1870 und B-2352-1870 eingegangen. Die Frist zur Kommentierung ist abgelaufen, dennoch wird der SU Kommentare, die in KW 17 eintreffen, noch einarbeiten."

Fazit der Zusammen- arbeit:

Kündigung des SU-Vertrages wegen Verzugs und Klage auf Rückzahlung der geleisteten Anzahlung





Die Erfahrung zeigt: Zahlreiche Schwachstellen im Projektverlauf führen zu erheblichen Risiken (17)

PROJEKT-STUFEN

Projekt-/
Vertrags-
Vorbereitung

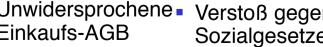
Projekt-/ **Vertrags-**Verhandlung Projekt-/ **Vertrags-Erfüllung** Projekt-/ **Vertrags-Anderung** Projekt-/ **Vertrags-**Controlling

- Keine Geheimhaltungs-Vereinbarung
- Zu weit gehender Letter of Intent
- Unzutreffende Vertrags-Typen
- Nicht rechts-/ rechtsprechungskonforme Bedingungen

- Unvollständige Kommunikation
- Unklare Verantwortlichkeiten
- Allein-Verhandlungen
- Keine Gesprächs-Protokolle
- - Unwidersprochene Einkaufs-AGB

- Nichtbeachtung gewerblicher Schutzrechte
- Keine Regelung der
 Schwache Mitwirkungspflichten
- Ungenaue Leistungsbeschreibung
- Unvollständiger **Datenschutz**
- Verstoß gegen Sozialgesetze

- Unpräzise Änderungs-Verfahren
- Positionsdurchsetzung
- Mangelhafte Eskalations-Prozesse





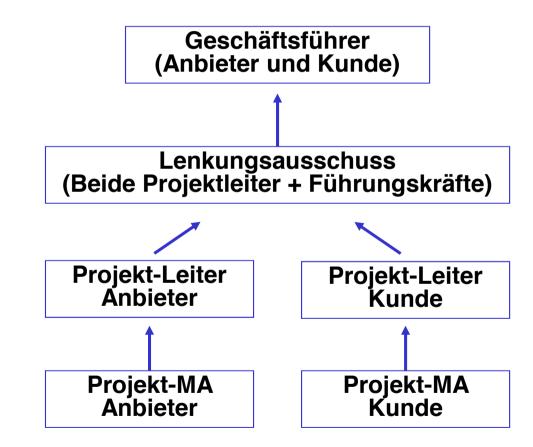


Je nach Umfang und Komplexität des IT-Projekts ist ein Eskalationsprozess zu gestalten

ESKALATIONSPROZESS inkl. LENKUNGSAUSSCHUSS (LA)

- 3. Eskalationsstufe
- 2. Eskalationsstufe
- 1. Eskalationsstufe

Abstimmungsstufe







Die Erfahrung zeigt: Zahlreiche Schwachstellen im Projektverlauf führen zu erheblichen Risiken (18)

PROJEKT-STUFEN

Projekt-/	
Vertrags-	
Vorbereitung	J

Projekt-/ Vertrags-Verhandlung Projekt-/ Vertrags-Erfüllung Projekt-/ Vertrags-Änderung

Projekt-/ Vertrags-Controlling

- Keine Geheimhaltungs-Vereinbarung
- Zu weit gehender
 I etter of Intent
- Unzutreffende Vertrags-Typen
- Nicht rechts-/ rechtsprechungskonforme Bedingungen

- Unvollständige Kommunikation
- Unklare Verantwortlichkeiten
- Allein-Verhandlungen
- Keine Gesprächs-Protokolle
- Unwidersprochene Einkaufs-AGB

- Nichtbeachtung gewerblicher Schutzrechte
- Keine Regelung der Mitwirkungspflichten
- Ungenaue Leistungsbeschreibung
- Unvollständiger Datenschutz
- Verstoß gegen Sozialgesetze

- Unpräzise Änderungs-Verfahren
 - Schwache Positionsdurchsetzung
- Mangelhafte Eskalations-Prozesse
- Keine / unbefriedigende Kosten-Regelung







Vertraglich festgeschriebene Kostenregelung ...

BEISPIEL ANBIETER

Klausel: "Änderungen und Anpassungen erfolgen für Euro 100,- pro Stunde"

BEISPIEL KUNDE

"Änderungen und Anpassungen werden auf Wunsch gegen Stundenhonorar durchgeführt"

PROBLEM

Erst später wird erkannt, dass auch Schnittstellen zu Altsystemen anzupassen sind: Spezialist erforderlich zu 200,- €

PROBLEM

Ursprüngliches Angebot war sehr günstig (Pauschalpreis); nachträgliche Arbeiten aber zu hohen Stundensätzen

... vermeidet Unangemessenheit und Streit nur, wenn vorausschauend und umfassend formuliert!





Die Erfahrung zeigt: Zahlreiche Schwachstellen im Projektverlauf führen zu erheblichen Risiken (19)

PROJEKT-STUFEN

Projekt-/
Vertrags-
Vorbereitung

Projekt-/ **Vertrags-**Verhandlung Projekt-/ **Vertrags-Erfüllung** Projekt-/ **Vertrags-**Anderung Projekt-/ **Vertrags-**Controlling

Wettbewerbs-

Versteckte

Verstöße

- Keine Geheimhaltungs-Vereinbarung
- Zu weit gehender Letter of Intent
- Unzutreffende Vertrags-Typen
- Nicht rechts-/ rechtsprechungskonforme Bedingungen

- Unvollständige Kommunikation
- Unklare Verantwortlichkeiten
- Allein-Verhandlungen
- Keine Gesprächs-Protokolle
- Unwidersprochene
 Verstoß gegen Einkaufs-AGB

- Nichtbeachtung gewerblicher Schutzrechte
- Keine Regelung der Mitwirkungspflichten
- Ungenaue Leistungsbeschreibung
- Unvollständiger **Datenschutz**
- Sozialgesetze

- Unpräzise Änderungs-Verfahren
- Schwache Positionsdurchsetzung
- Mangelhafte **Eskalations-**Prozesse
- Keine / unbefriedigende Kosten-Regelung

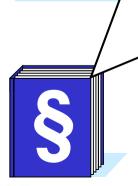




Der Zweck des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)

§ 1 UWG

Dieses Gesetz dient dem Schutz der Mitbewerber, der Verbraucherinnen und Verbraucher sowie der sonstigen Marktteilnehmer vor unlauteren geschäftlichen Handlungen. Es schützt zugleich das Interesse der Allgemeinheit an einem unverfälschten Wettbewerb.







Verbot unlauteren Wettbewerbs

§ 3 UWG

(1) Unlautere geschäftliche Handlungen sind unzulässig, wenn sie **geeignet** sind, die Interessen von Mitbewerbern, Verbrauchern oder sonstigen Marktteilnehmern **spürbar** zu beeinträchtigen.

(2) . . .







Beispiele unlauterer geschäftlicher Handlungen

§ 4 UWG

Unlauter handelt insbesondere, wer

den Werbecharakter von geschäftlichen Handlungen verschleiert;

:

- die Kennzeichen, Waren, Dienstleistungen, T\u00e4tigkeiten oder pers\u00f6nlichen oder gesch\u00e4ftlichen Verh\u00e4ltnisse eines Mitbewerbers herabsetzt oder verunglimpft;
- 8. über die Waren, Dienstleistungen oder das Unternehmen eines Mitbewerbers oder über den Unternehmer oder ein Mitglied der Unternehmensleitung **Tatsachen behauptet** oder verbreitet, die geeignet sind, den Betrieb des Unternehmens oder den Kredit des Unternehmers **zu schädigen**, sofern die Tatsachen nicht erweislich wahr sind; handelt es sich um vertrauliche Mitteilungen und hat der Mitteilende oder der Empfänger der Mitteilung an ihr ein berechtigtes Interesse, so ist die Handlung nur dann unlauter, wenn die Tatsachen der Wahrheit zuwider behauptet oder verbreitet wurden;

:

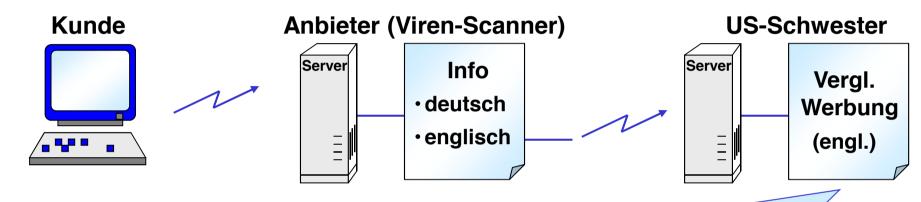
- 10. Mitbewerber gezielt behindert;
- 11. einer **gesetzlichen Vorschrift** zuwiderhandelt, die auch dazu bestimmt ist, im Interesse der Marktteilnehmer das **Marktverhalten** zu regeln.





Anbieter für Hyperlinks auf Webseiten mit unzulässigem Inhalt verantwortlich

LG FRANKFURT (27.05.1998)



- Konkurrent K hat wesentliche Entwicklungen im Windows NT-Bereich verpasst
- Anbieter ist die Nr. 1 im Preis-/Leistungsverhältnis



- Unzulässige vergleichende Werbung nach § 1 UWG a. F.
- Verantwortlichkeit des Anbieters nach § 5 Abs. 1 TDG a.F. auch dann, wenn unzulässiger Inhalt erst durch weiteres Aktivieren von diversen Links erscheint!





Vergleichende Werbung nunmehr grundsätzlich zulässig

§ 6 UWG

- (1) Vergleichende Werbung ist jede Werbung, die unmittelbar oder mittelbar einen Mitbewerber oder die von einem Mitbewerber angebotenen Waren oder Dienstleistungen erkennbar macht.
- (2) Unlauter handelt, wer vergleichend wirbt, wenn der Vergleich
- sich nicht auf Waren oder Dienstleistungen für den gleichen Bedarf oder dieselbe Zweckbestimmung bezieht,
- nicht objektiv auf eine oder mehrere wesentliche, relevante, nachprüfbare und typische Eigenschaften oder den Preis dieser Waren oder Dienstleistungen bezogen ist,
- die Waren, Dienstleistungen, T\u00e4tigkeiten oder pers\u00f3nlichen oder gesch\u00e4ftlichen Verh\u00e4ltnisse eines Mitbewerbers herabsetzt oder verunglimpft

Keine Störerhaftung per se bei Durchleitung von Informationen

§ 8 TMG

- (1) Diensteanbieter sind für **fremde Informationen**, die sie in einem Kommunikationsnetz übermitteln oder zu denen sie den Zugang zur Nutzung vermitteln, **nicht** verantwortlich, sofern sie
 - 1. die Übermittlung nicht veranlasst,
 - 2. den Adressaten der übermittelten Informationen nicht ausgewählt und
 - 3. die **übermittelten** Informationen nicht ausgewählt oder verändert haben.

Satz 1 findet **keine** Anwendung, wenn der Diensteanbieter **absichtlich** mit einem Nutzer seines Dienstes zusammenarbeitet, **um rechtswidrige** Handlungen zu begehen.

(2) Die Übermittlung von Informationen nach Absatz 1 und die Vermittlung des Zugangs zu ihnen umfasst auch die automatische kurzzeitige Zwischenspeicherung dieser Informationen, soweit dies nur zur Durchführung der Übermittlung im Kommunikationsnetz geschieht und die Informationen nicht länger gespeichert werden, als für die Übermittlung üblicherweise erforderlich ist.





Strafbare Werbung

§ 16 UWG

- (1) Wer in der Absicht, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, durch unwahre Angaben irreführend wirbt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Wer es im geschäftlichen Verkehr unternimmt, Verbraucher zur Abnahme von Waren, Dienstleistungen oder Rechten durch das Versprechen zu veranlassen, sie würden entweder vom Veranstalter selbst oder von einem Dritten besondere Vorteile erlangen, wenn sie andere zum Abschluss gleichartiger Geschäfte veranlassen, die ihrerseits nach der Art dieser Werbung derartige Vorteile für eine entsprechende Werbung weiterer Abnehmer erlangen sollen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.





Unwirksame AGB-Klauseln können auch wettbewerbswidrig sein

BESCHLUSS KG BERLIN (04.02.2005)

Verkäufer

EINZELHANDEL

- Computer
- Komponenten
- Zubehör

Internet

AGB: "Mängel sowie Materialfehler müssen innerhalb einer Woche nach Empfang der Sendung gemeldet werden"

Einstweilige Verfügung



Mitbewerber

EINZELHANDEL

- Computer
- Komponenten
- Zubehör



Anspruch auf Unterlassung (§§ 3, 4 UWG)

- Frist für versteckte Mängel nicht unter 2 Jahre (§ 438 BGB)
- Frist für offensichtliche Mängel nicht unter 1 Woche (§ 307 BGB + ständige Rechtsprechung)





Die Einstweilige Verfügung dient der Sicherung eines Individual-Anspruchs oder der einstweiligen Regelung eines streitigen Rechtsverhältnisses

PRÜFUNGSSCHEMA

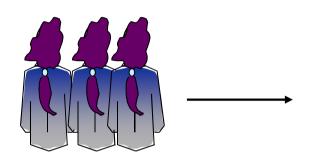
- I. Zulässigkeit der E.V. (§§ 935 ff ZPO)
 - 1. Zuständigkeit des Gerichts
 - 2. Ordnungsgemäßer Antrag
- II. Begründetheit (Anspruch + Grund schlüssig vorgetragen und glaubhaft gemacht)
 - 1. Sicherungs-Verfügung (nicht bei Geldforderung = Arrest)
 - 2. Regelungs-Verfügung (keine Vorwegnahme der Entscheidung in der Hauptsache)
 - 3. Leistungs-Verfügung (Erforderlichkeit der einstweiligen Befriedigung)
 - **Eilbedürftigkeit erforderlich (Verfügungsgrund)**





Recht haben ist eine Sache, aber will man es auch durchsetzen?

BEISPIEL JACK WOLFSKIN



Kleinhändlerinnen



Verkauf von Kirschkernkissen, Strickdateien etc. mit Pfotenabdrücken



Markeninhaberin





Einstellung der Verfahren nach massenhafter **Empörung in** Internet-Foren im Herbst 2009





Abmahnungen +

Kostennoten

Die Erfahrung zeigt: Zahlreiche Schwachstellen im Projektverlauf führen zu erheblichen Risiken (20)

PROJEKT-STUFEN

Projekt-/ Vertrags-Vorbereitung Projekt-/ Vertrags-Verhandlung Projekt-/ Vertrags-Erfüllung Projekt-/ Vertrags-Änderung

Projekt-/ Vertrags-Controlling

- Keine Geheimhaltungs-Vereinbarung
- Zu weit gehender Letter of Intent
- Unzutreffende Vertrags-Typen
- Nicht rechts-/ rechtsprechungskonforme Bedingungen

- Unvollständige Kommunikation
- Unklare Verantwortlichkeiten
- Allein-Verhandlungen
- Keine Gesprächs-Protokolle
- UnwidersprocheneEinkaufs-AGB

- Nichtbeachtung gewerblicher Schutzrechte
- Keine Regelung der Mitwirkungspflichten
- Ungenaue Leistungsbeschreibung
- Unvollständiger Datenschutz
- Verstoß gegen Sozialgesetze

- Unpräzise Änderungs-Verfahren
- Schwache
 Positionsdurchsetzung
- Mangelhafte Eskalations-Prozesse
- Keine / unbefriedigende Kosten-Regelung

- Versteckte
 Wettbewerbs Verstöße
- Keine Beendigungs-Klauseln



LE 6 Informatikrecht - Sommersemester 2015 - Folie 74 © RA Bernd H. Harder



Verträge berücksichtigen selten vorzeitige Beendigungen und deren Konsequenzen

BEISPIEL ANBIETER

Vorzeitige Beendigung z.B. wegen Strategie-Änderung, Veräußerung eines Geschäfts-Bereichs, etc.

BEISPIEL KUNDE

Rückabwicklung erforderlich, um Geschäftsbetrieb aufrecht erhalten zu können

PROBLEM

- Wer darf die bisher erstellten SW-Module nutzen?
- Wer trägt die aufgelaufenen Kosten?

PROBLEM

- Welche Hardware / Infrastruktur verbleibt beim Nutzer?
- Welche SW-Lizenzen werden auf Nutzer übertragen?
- Gehen Mitarbeiter des Providers nach § 613a BGB auf den Nutzer über?





Die Erfahrung zeigt: Zahlreiche Schwachstellen im Projektverlauf führen zu erheblichen Risiken (21)

PROJEKT-STUFEN

Projekt-/ Vertrags-Vorbereitung

Projekt-/ Vertrags-Verhandlung Projekt-/ Vertrags-Erfüllung Projekt-/ Vertrags-Änderung Projekt-/ Vertrags-Controlling

- Keine Geheimhaltungs-Vereinbarung
- Zu weit gehender Letter of Intent
- Unzutreffende Vertrags-Typen
- Nicht rechts-/ rechtsprechungskonforme
 Bedingungen

- Unvollständige Kommunikation
- Unklare Verantwortlichkeiten
- Allein-Verhandlungen
- Keine Gesprächs-Protokolle
- UnwidersprocheneEinkaufs-AGB

- Nichtbeachtung gewerblicher Schutzrechte
- Keine Regelung der Mitwirkungspflichten
- Ungenaue Leistungsbeschreibung
- Unvollständiger Datenschutz
- Verstoß gegen Sozialgesetze

- Unpräzise Änderungs-Verfahren
- Schwache Positionsdurchsetzung
- Mangelhafte Eskalations-Prozesse

- Versteckte
 Wettbewerbs Verstöße
- Keine Beendigungs-Klauseln
- Unvollständige Dokumentation
- Keine / unbefriedigende Kosten-Regelung



LE 6 Informatikrecht - Sommersemester 2015 - Folie 76

© RA Bernd H. Harder



Die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung verlangen besondere Archivierung elektronischer Belege seit 01.01.2002

UNTERLAGEN

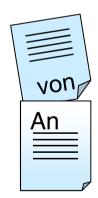
- Handelsbücher, Bilanzen und dergl.
- 2. Buchungsbelege
- 3. eingehende Korrespondenz
- 4. Kopien ausgehender Korrespondenz
- 5. Sonstige Unterlagen, soweit sie für die Besteuerung von Bedeutung sind



10 Jahre

§ 257 HGB § 147 AO

6 Jahre



Quittung





Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD)

- BMF-Schreiben vom 14.11.2014, Wirkung ab 01.01.2015
 <a href="http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Weitere_Steuerthemen/Abgabenordnung/Datenzugriff_GDPdU/2014-11-14-GoBD.pdf?__blob=publicationFile&v=1
- Ziel: Modernisierung der Prüfungsmethoden im Rahmen von Außenprüfungen (ohne Erweiterung des sachlichen Umfangs)

Inhalt:

- Seit 01.01.2002 müssen digital erstellte Dokumente auch digital archiviert werden (GDPdU)
- "Das zum Einsatz kommende DV-Verfahren muss die Gewähr dafür bieten, dass alle Informationen (Programme und Datenbestände), die einmal in den Verarbeitungsprozess eingeführt werden (Beleg, Grundaufzeichnung, Buchung), nicht mehr unterdrückt oder ohne Kenntlichmachung überschrieben, gelöscht, geändert oder verfälscht werden können."
- Qualifizierte elektronische Signatur nicht mehr erforderlich





Die Erfahrung zeigt: Zahlreiche Schwachstellen im Projektverlauf führen zu erheblichen Risiken (22)

PROJEKT-STUFEN

Projekt-/
Vertrags-
Vorbereitung

Projekt-/ **Vertrags-**Verhandlung

Projekt-/ **Vertrags-Erfüllung** Projekt-/ **Vertrags-**Anderung Projekt-/ **Vertrags-**Controlling

- Keine Geheimhaltungs-Vereinbarung
- Unvollständige Kommunikation
- Nichtbeachtung gewerblicher Schutzrechte
- Unpräzise Änderungs-Verfahren
- Versteckte Wettbewerbs-Verstöße

- Zu weit gehender Unklare Verant-Letter of Intent
 - wortlichkeiten

Allein-

Keine Regelung der Mitwirkungspflichten

Ungenaue Leistungs-

- Schwache Positionsdurchsetzung
- Keine Beendigungs-Klauseln

- Unzutreffende Vertrags-Typen
- Verhandlungen Keine Gesprächs-

Protokolle

Unvollständiger **Datenschutz**

beschreibung

- Mangelhafte **Fskalations-**Prozesse
- Unvollständige **Dokumentation**

- Nicht rechts-/ rechtsprechungskonforme Bedingungen
- Unwidersprochene Finkaufs-AGB
 - Verstoß gegen Sozialgesetze
- Keine / unbefriedigende Kostenregelung
- Keine Compliance-Regeln





Compliance beschreibt das Spannungsfeld von Organisation, Technik und regulatorischen Anforderungen

DEFINITION Regulatorische Anforderungen **COMPLIANCE** = engl. "Befolgung" Einhaltung von Gesetzen, Richtlinien und anderen Verhaltensregeln im Unternehmensalltag (reaktiv) · Einrichtung von Kontroll- und Steuerprozessen (proaktiv) Dokumentation und Kontrolle der Prozesse (Effizienz) **Organisation** Ziel: Schutz vor Schäden bei Personen und Unternehmen **Technik**





Mit § 25a KWG werden besondere organisatorische Pflichten von Finanzdienstleistungs-Instituten verlangt

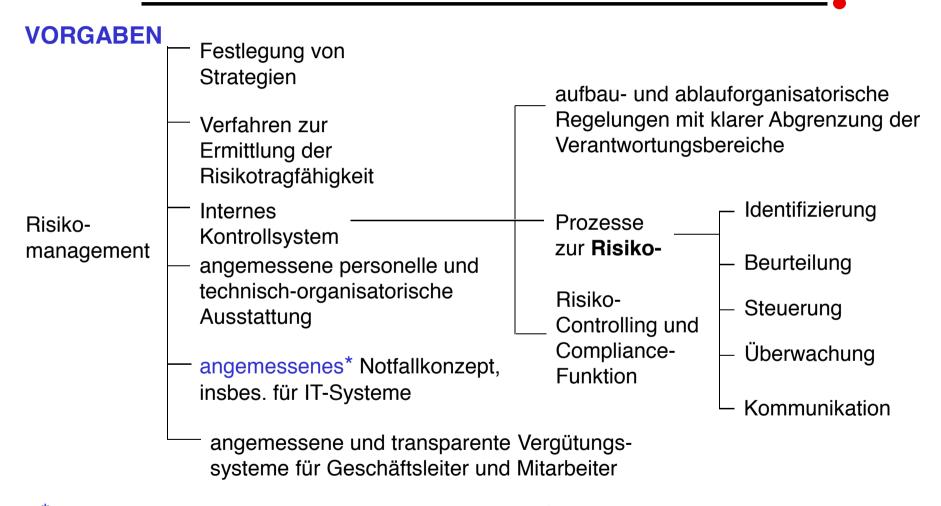
§ 25a Abs. 1 Kreditwesengesetz (KWG)

- (1) Ein Institut muss über eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation verfügen, die die Einhaltung der vom Institut zu beachtenden gesetzlichen Bestimmungen und der betriebswirtschaftlichen Notwendigkeiten gewährleistet. Die Geschäftsleiter sind für die ordnungsgemäße Geschäftsorganisation des Instituts verantwortlich; sie haben die erforderlichen Maßnahmen für die Ausarbeitung der entsprechenden institutsinternen Vorgaben zu ergreifen, sofern nicht das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan entscheidet. Eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation muss insbesondere ein angemessenes und wirksames Risikomanagement umfassen, auf dessen Basis ein Institut die Risikotragfähigkeit laufend sicherzustellen hat; das Risikomanagement umfasst insbesondere
 - 1. die Festlegung von Strategien, insbesondere die Festlegung einer auf die nachhaltige Entwicklung des Instituts gerichteten Geschäftsstrategie und einer damit konsistenten Risikostrategie, sowie die Einrichtung von Prozessen zur Planung, Umsetzung, Beurteilung und Anpassung der Strategien;
 - 2. Verfahren zur Ermittlung und Sicherstellung der Risikotragfähigkeit, wobei eine vorsichtige Ermittlung der Risiken und des zu ihrer Abdeckung verfügbaren Risikodeckungspotenzials zugrunde zu legen ist;
 - 3. die Einrichtung interner Kontrollverfahren mit einem internen Kontrollsystem und einer Internen Revision, wobei das interne Kontrollsystem insbesondere a) aufbau- und ablauforganisatorische Regelungen mit klarer Abgrenzung der Verantwortungsbereiche,
 - b) Prozesse zur Identifizierung, Beurteilung, Steuerung sowie Überwachung und Kommunikation der Risiken entsprechend den in Titel VII Kapitel 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt II der Richtlinie 2013/36/EU niedergelegten Kriterien und
 - c) eine Risikocontrolling-Funktion und eine Compliance-Funktion umfasst;
 - 4. eine angemessene personelle und technischorganisatorische Ausstattung des Instituts;
 - 5. die Festlegung eines angemessenen Notfallkonzepts, insbesondere für IT-Systeme, und
 - 6. angemessene, transparente und auf eine nachhaltige Entwicklung des Instituts ausgerichtete Vergütungssysteme für Geschäftsleiter und Mitarbeiter unter Berücksichtigung von Absatz 5; dies gilt nicht, soweit die Vergütung durch Tarifvertrag oder in seinem Geltungsbereich durch Vereinbarung der Arbeitsvertragsparteien über die Anwendung der tarifvertraglichen Regelungen oder auf Grund eines Tarifvertrags in einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung vereinbart ist.

Die Ausgestaltung des Risikomanagements hängt von Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftstätigkeit ab. Seine Angemessenheit und Wirksamkeit ist vom Institut regelmäßig zu überprüfen. Eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation umfasst darüber hinaus

- 1. angemessene Regelungen, anhand derer sich die finanzielle Lage des Instituts jederzeit mit hinreichender Genauigkeit bestimmen lässt;
- 2. eine vollständige Dokumentation der Geschäftstätigkeit, die eine lückenlose Überwachung durch die Bundesanstalt für ihren Zuständigkeitsbereich gewährleistet; erforderliche Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren; § 257 Absatz 4 des Handelsgesetzbuchs bleibt unberührt, § 257 Absatz 3 und 5 des Handelsgesetzbuchs gilt entsprechend;
- 3. einen Prozess, der es den Mitarbeitern unter Wahrung der Vertraulichkeit ihrer Identität ermöglicht, Verstöße gegen die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder gegen dieses Gesetz oder gegen die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sowie etwaige strafbare Handlungen innerhalb des Unternehmens an geeignete Stellen zu berichten.

Der § 25 a KWG kann auch als Checkliste für das Risikomanagement dienen



^{*} je nach Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftstätigkeit





AV BITKOM: 6. Allgemeine Haftung des Anbieters

- 6.1 Der Anbieter haftet dem Kunden stets
 - a) für die von ihm sowie seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden,
 - b) nach dem Produkthaftungsgesetz und
 - c) für Schäden aus der Verletzung des **Lebens**, des **Körpers** oder der **Gesundheit**, die der Anbieter, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben.
- 6.2 Der Anbieter haftet bei **leichter Fahrlässigkeit** nicht, außer soweit er eine wesentliche Vertragspflicht verletzt hat, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht oder deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.
 - Diese Haftung ist bei Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt. Dies gilt auch für entgangenen Gewinn und ausgebliebene Einsparungen. Die Haftung für sonstige entfernte Folgeschäden ist ausgeschlossen.

Für einen einzelnen Schadensfall ist die Haftung auf den Vertragswert begrenzt, bei laufender Vergütung auf die Höhe der Vergütung pro Vertragsjahr, jedoch nicht auf weniger als € 50.000. Für die Verjährung gilt Ziffer 4.2 entsprechend. Die Vertragspartner können bei Vertragsabschluss eine weitergehende Haftung, üblicherweise gegen eine gesonderte Vergütung, schriftlich vereinbaren. Vorranging ist eine individual vereinbarte Haftungssumme. Die Haftung gemäß Ziffer 6.1 bleibt von diesem Absatz unberührt.





AV BITKOM: 6. Allgemeine Haftung des Anbieters

(Fortsetzung 6.2)

Ergänzend und vorrangig ist die Haftung des Anbieters wegen leichter Fahrlässigkeit aus dem jeweiligen Vertrag und seiner Durchführung auf Schadens- und Aufwendungsersatz – unabhängig vom Rechtsgrund – insgesamt begrenzt auf den in diesem Vertrag vereinbarten Prozentsatz der bei Vertragsabschluss vereinbarten Vergütung. Die Haftung gemäß Ziffer 6.1 b) bleibt von diesem Absatz unberührt.

- 6.3 Aus einer **Garantieerklärung** haftet der Anbieter nur auf Schadensersatz, wenn dies in der Garantie ausdrücklich übernommen wurde. Diese Haftung unterliegt bei leichter Fahrlässigkeit den Beschränkungen gemäß Ziffer 6.2.
- 6.4 Bei Verlust von Daten haftet der Anbieter nur für denjenigen Aufwand, der für die Wiederherstellung der Daten bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Kunden erforderlich ist. Bei leichter Fahrlässigkeit des Anbieters tritt diese Haftung nur ein, wenn der Kunde vor der zum Datenverlust führenden Maßnahme eine ordnungsgemäße Datensicherung gemäß den nach Art der Daten angemessenen Sorgfaltspflichten durchgeführt hat.
- 6.5 Für Aufwendungsersatzansprüche und sonstige Haftungsansprüche des Kunden gegen den Anbieter gelten Ziffern 6.1 bis 6.4 entsprechend. Ziffern 3.3 und 3.4 bleiben unberührt.





Schadenersatz-Forderungen müssen sehr genau nachgewiesen werden (1/2)

BGH VOM 24.01.2013 (III ZR 98/12)



DSL-Anschluss (Voice + Fax over IP)

15.12.2008 – 16.02.2009 ___ ,
Keine Internetverbindung

Kündigung nach vergeblicher Abmahnung u. Schadenersatz



Forderung:

- Kosten für Nutzung eines Mobiltelefons
- Ausgleich für Mehrkosten bei Drittanbieter
- Schadenersatz (50,00 €/ Tag) für entgangene Nutzungsmöglichkeit des DSL-Anschlusses für
 - Festnetztelefon
 - Telefax
 - Internetverkehr (E-Mail etc.)

3.150,00 €

30,00 €

427,50 €





Schadenersatz-Forderungen müssen sehr genau nachgewiesen werden (2/2)

BGH VOM 24.01.2013 (III ZR 98/12)

Ständige Rechtssprechung für Vermögensschaden bei Nutzungsausfall

(-)

- Wohnwagen
- · priv. Schwimmbad
- Pelzmantel



kein wirtschaftlicher Schaden, nur Genusschmählerung

- Kfz
- Ferienwohnung

(+)

TV, PC

Kein Schadenersatz für

- Telefax
- Festnetztelefon



"Es stand ein in etwa gleichwertiger Ersatzgegenstand zur Verfügung"



- Brief
- Mobiltelefon

Nicht Reparationsinteresse, sondern **Kompensationsinteresse** für nicht möglichen Internetverkehr



- Marktübliche, durchschnittliche Kosten für DSL-Anschluss zu erstatten
- Gegenzurechnen das Entgelt für nicht gezahlte Anschluß-Kosten an schlechtleistenden Anbieter





Fazit

PROJEKT-STUFEN

Projekt-/ Vertrags-Vorbereitung Projekt-/ Vertrags-Verhandlung Projekt-/ Vertrags-Erfüllung Projekt-/ Vertrags-Änderung Projekt-/ Vertrags-Controlling

IT-Projekte enthalten komplexe rechtliche Fragestellungen, denen nur mit entsprechenden Vertrags-Klauseln und -Konzepten Rechnung getragen werden kann.





Bei Total-Solution-Verträgen empfiehlt sich eine Rahmenstruktur zur Beherrschung der Komplexität

VERTRAGSSTRUKTUR (Beispiel)

Rahmenvertrag

Ansprechpartner

- Haftung
- Change Management
- Gerichtsstand

Kaufvertrag

- Besonderer
 Vertragszweck
 (Altsysteme,
 Standard-Software)
- Mängelrüge
- · (Abnahme)

Mietvertrag

- BesondererVertragszweck(Hosting, ASP)
- Pflichten des Kunden
- · Zahlungsbeding.

Dienstvertrag

- BesondererVertragszweck(Beratung, Hotline)
- Verantwortlichkeit
- · Zahlungsbeding.

Werkvertrag

- Besonderer
 Vertragszweck
 (HW-Wartung,
 Pflichtenheft)
- Mängelrüge
- Abnahme

Anhang 1

 Leistungsbeschreibung

Anhang 1

 Leistungsbeschreibung (Service-Level)

Anhang 1

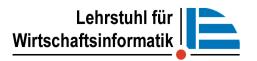
 Leistungsbeschreibung (Service-Level)

Anhang 1

 Leistungsbeschreibung (Service-Level)



LE 6 Informatikrecht - Sommersemester 2015 - Folie 88 © RA Bernd H. Harder



Die EVB-IT-Vertragsmuster gelten als ausgewogen

HINTERGRUND-INFORMATIONEN

- Volumen der öffentlichen ITK-Beschaffung in Deutschland im Jahre 2008 bei € 17. Mrd. (It. Studie BMWi)
- Allgemeine Geschäftsbedingungen der öffentlichen Hand
 - Besondere Vertragsbedingungen (BVB) seit den 1970er Jahren
 - Ergänzende Vertragsbedingungen für die Beschaffung von IT-Leistungen (EVB-IT) seit ca. 2000
 - Besonderheit: Verhandelt zwischen BMI und BITKOM!

http://www.cio.bund.de/Web/DE/IT-Beschaffung/EVB-IT-und-BVB/Aktuelle_EVB-IT/aktuelle_evb_it_node.html





Die EVB-IT-Vertragsmuster gelten als ausgewogen

STRUKTUR

- Ergänzende Vertragsbedingungen (je Vertrags-Typ)
 zu Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL)
 http://www.bmwi.de/DE/Service/gesetze,did=191324.html
- Vertragsmuster (für die verschiedenen Vertrags-Typen) mit spezifischen Anlagen (z.B. Leistungsnachweis, Störungsmeldeformular)
- Nutzungshinweise (zu jedem Vertrags-Typ)





Besondere Literatur

BESONDERE LITERATURHINWEISE

Urheberrecht im Alltag (Kopieren, bearbeiten, selber machen)

Bereitstellungspauschale 1,00 EUR evtl. zzgl. Versandkosten

Skriptum Internet-Recht (Stand: April 2015)

über 500 Seiten Download kostenlos! "Publikation der Bundeszentrale für politische Bildung (bpb)", Bonn 2008

(Herausgeber: V. Djordjevic, R.A. Gehring,

V. Grassmuck, T. Kreutzer,

M. Spielkamp)

Gratis-Online-Download als PDF oder kostenpflichtig als Buch bestellen unter: http://www.bpb.de/shop/buecher/schriftenreihe/36115/urheberrecht-im-alltag

Universität Münster Institut für Informations-, Telekommunikations-, und Medienrecht (Prof. Dr. Thomas Hoeren)

Downloadadresse:

http://www.uni-

<u>muenster.de/Jura.itm/hoeren/materialien/Skript/</u> Skript_Internetrecht_April_2015.pdf





Wichtige Abkürzungen (2)

Abl. EG	Amtsblatt der EG Nr	DDoS	Distributed Denial of Service	
AktG	Aktiengesetz	GADSL	Global Automotive Declarable Substance List	
AO	Abgaben-Ordnung	GDPdU	Grundsätze zum Datenzugriff und zur	
BaFIN	Bundesanstalt für Finanzdienst- leistungsaufsicht	GoBS	Prüfbarkeit digitaler Unterlagen Grundsätze ordnungsgemäßer DV-	
BGHZ	Bundesgerichtshof Zivilsachen	GWB	geschützter Buchführungssysteme Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen	
BGHSt	Bundesgerichtshof Strafsachen	HW IAS/IFRS	Hardware	
BildschArbV	Bildschirm-Arbeitsplatz- Verordnung		International Accounting Standards / International Financial Reporting Standards	
CEO	Chief Executive Officer = Vorsitzender des Vorstands	IKT	Informations- und Kommunikations- technik	
CFO	Chief Financial Officer = Finanzvorstand	IMDS	International Material Data System = Internationales Werkstoffdaten-System	
CRM	Customer Relationship Management	IS	Information Services	
		ISO/IEC	International Standard Organization / International Electrotechnical Commission	





Wichtige Abkürzungen (3)

ITRB	IT-Rechts-Berater (Fachzeitschrift)	QM	Qualitätsmanagement
JIT	Just in Time	RoHS	Restriction of certain Hazardous
KammerG Kammergericht			Substances (=EU-Richtlinie)
	= OLG des Bundeslandes Berlin	RZ	Rechenzentrum
KonTraG	Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereicht	SEC	Securities and Exchange Commission = US-Börsenaufsichts-Behörde
KWG	Kreditwesen-Gesetz	SOX	Sarbanes-Oxley Act (= US-Gesetz)
LAN	Local Area Network	SW	Software
LOI	Letter of Intend (Absichtserklärung)	TKG	Telekommunikations-Gesetz
MiFID	Markets in Financial Instruments Directive	TMG	Telemedien-Gesetz
MoMIG	(= EU-Richtlinie) Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (Entwurf)	UMAG	Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechungsrechts
		UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
MMR	Multi-Media-Recht (Fachzeitschrift)	VAG	Versicherungsaufsichts-Gesetz
NJW-RR	NJW Rechtssprechungs-Report (Fachzeitschrift)	WAN	Wide Area Network





Klausurtermin - Informatikrecht

- Die Klausur findet am Freitag, den <u>10.07.2015</u>, von 17:00 Uhr bis 18:30 Uhr im Hörsaal 1 der Informatik statt.
- Es sind keine Hilfsmittel zugelassen bis auf den Text des BGB
- Es sind maximal 100 Punkte zu erreichen





Wesentliche Klausurthemen

- Rechtsordnungen und Gerichtsstrukturen
- Vertragsschluss
- Wesentliche Kriterien für Kauf, Werk, Werklieferung, Miete, Dienstleistung
- Haftung und Mängelrüge
- Zentrale AGB-Regelungen
- Datenschutz- und Telemedienrechtliche Zustimmung
- Auftrags-Datenverarbeitung
- Software im Urheberrecht
- Sozial- und Arbeitsrecht
- Steuer- und Handelsrechtliche Aufbewahrungspflichten





Beispiele für Klausur-Aufgaben (2/2)

Frage: Worin besteht der Unterschied zwischen einem Dienst- und einem

Werkvertrag?

Bitte beschreiben Sie die wichtigsten konzeptionellen Unterschiede.

Antwort: (4 Punkte)

Dienstvertrag: Es werden qualifizierte Dienste in Form des bloßen

Wirkens geschuldet;

Werkvertrag: Es wird die Herbeiführung eines vereinbarten,

gegenständlich fassbaren Arbeits-Ergebnisses ("Erfolg")

geschuldet, es besteht Weisungsfreiheit und

unternehmerische Eigenverantwortung für den Erfolg;

Tätigkeiten können auf Dritte delegiert werden.





BERND H. HARDER RECHTSANWALT

Maximilianstraße 38, D-80539 München

Tel.: ++49-(0)89-287 007-0

Fax: ++49-(0)89-287 007-29

www.harder-law.com



